

## G e s e z ,

betreffend die Errichtung von General-  
Obligationen durch Landbürger.

---

Da über die Errichtung von General-Obligationen auf der Landschaft, und über die dießfällige Anwendung der S. S. 2 und 5 im Vten Theil, und des 43sten S. im Xten Theil des Stadtrechtes, ungleiche Begriffe überhand genommen haben, welche für das Creditwesen von großem Nachtheil seyn könnten, so hat der Große Rath folgende nähere Erläuterungen und neue Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand festgesetzt:

1. Die Aufstellung von General-Obligationen ohne Kanzleyische Fertigung bleibt, von nun an, allen und jeden Personen, die nicht das Bürgerrecht der Stadt Zürich besitzen, und nicht zugleich in hiesiger Stadt angesessen, oder wenigstens dahin kirchgenöthig sind, gänzlich untersagt, und sollen daher General-Obligationen, die von solchen Contrahenten ohne Kanzleyische Fertigung errichtet würden, lediglich den laufenden Schulden gleich zu achten seyn.

2. Um bey Entstehung eines Concurseß vollkommen rechtskräftig zu seyn, das heißt, um die

Präcedenz vor laufenden Schulden zu haben, muß eine kanzlenisch ausgefertigte General-Obligation sechs Wochen vor dem hohen Rechtstriebe, oder dem Tag der Insolvenz-Erklärung, protokolliert seyn.

3. Diese General-Obligationen werden nach dem Datum ihrer Ausfertigung collocirt, und sollen daher auch die frühern den spätern durch die betreffende Notariats-Kanzley vorgestellt werden.

4. Die kanzlenischen General-Obligationen werden von dem Oberamtmann des betreffenden Amtsbezirks gegen das gewöhnliche Siegelgeld besiegelt.

Zürich, den 14ten Christmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.